



DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR DIE MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFT VON OÖ.

GÜLTIG FÜR DIE LANDESLIGA 2010

1.) Allgemeines:

Die Mannschaftsmeisterschaft von Oberösterreich (MM v. OÖ.) wird im Rahmen von Leistungsklassen durchgeführt.

Die nachfolgenden Bestimmungen wurden für männliche Sportler formuliert, gelten aber auch für weibliche Sportlerinnen sinngemäß.

2.) Klasseneinteilung:

- a.) Zur Klasseneinteilung, welche alljährlich vorgenommen wird, haben die Vereine nach Ende der jährlichen Übertrittsfrist unverzüglich ihren Kader für die Meisterschaft dem ÖGV bekanntzugeben und gleichzeitig die Meldung, mit wievielen Mannschaften an der Meisterschaft teilgenommen wird, abzugeben.
- b.) Der TA des ÖGV erstellt unter Beiziehung der von den Vereinen erstellten Unterlagen eine Rangliste, die als Grundlage für die Klasseneinteilung dient.
 - Bei der Ranglistenerstellung ist im Besonderen die im Vorjahr erzielte Punktebestmarke der einzelnen Athleten, berechnet mit der ab 2009 gültigen Herren-Sinclairtabelle, zu berücksichtigen.
- c.) Die Einteilung aller Klassen erfolgt durch den ÖGV. Für das Jahr 2010 wurde bei der erweiterten Vorstandssitzung des OÖGV am 24.01.2010 beschlossen, dass die Landesliga von OÖ bei den Vorrunden der Nationalliga B/Donauliga mitgewertet wird.
- d.) Die Landesliga besteht aus 4 Mannschaften:

SK Vöest II; UNION Lochen, AK Weng und ESV Wels Es wird ein Durchgang jeder gegen jeden (3 Wettkämpfe) ausgetragen. Die Paarungen und die Austragungsorte ergeben sich durch Einteilung der Vorrunden der Nationalliga B/Donauliga durch den ÖGV.
- e.) Stellt ein Verein mehrere Mannschaften in den ÖGV- und OÖGV- Meisterschaften, so werden vier Athleten festgelegt. Diese festgelegten Starter haben nur in dieser oder einer höheren Mannschaft Startrecht.

- Die Festlegung der Starter in den einzelnen Mannschaften (Abstempeln der Athleten) erfolgt durch den ÖGV
 - In der gegenständlichen Mannschaftsmeisterschaft gilt eine WKG wie **ein** Klub
 - Im Falle einer Sperre eines Athleten werden auch während der Meisterschaft die vier Athleten neu festgelegt (der nächstbeste Athlet aus der Vorjahresrangliste rückt nach).
 - Im Falle des Auslaufens einer Sperre eines Athleten werden auch während der Meisterschaft die vier Athleten neu festgelegt.
 - Treten die Mannschaften eines Vereines gegeneinander an und sind nicht zehn Athleten vorhanden, so ist die erste bzw. ranghöhere Mannschaft mit fünf Athleten zu stellen.
- f.) Bei Anmeldung eines Ausländers ist innerhalb der Übertrittszeit eine Bestätigung des jeweiligen Verbandes mit der Vorjahresbestleistung bzw. der Bestleistung des letzten Jahres, in dem der Athlet gestartet ist, dem OÖGV vorzulegen.

3.) Nennung für die O.Ö. Mannsch.-Meisterschaft:

- a.) Die Höhe des Nenngeldes pro Klasse und Mannschaft wird vom OÖGV-Präsidium festgelegt. (Für Landesliga 40 EURO und 1.Klasse 30 EURO).
- b.) Das Nenngeld ist vor Beginn der MM/OÖ des laufenden Jahres auf das Konto
 Institut: VKB - Linz, Krempplstraße 1
 Bankleitzahl: 18600
 Konto-Nr.: 10.503.365
 zu entrichten.
- c.) Vereine, die mit der Zahlung am Stichtag im Rückstand sind, können von der MM gestrichen werden. Hierüber entscheidet das OÖGV - Präsidium.

4.) Austragungsmodus:

- a.) Die Mannschaftsmeisterschaft v. OÖ. wird im Olympischen Zweikampf ausgetragen und die männlichen Athleten nach dem ab 2009 gültigen Punktesystem der Herren-Sinclairtabelle gewertet, wobei für die Gesamt- Punkteanzahl die Punkte aus dem Reißen und Stoßen addiert werden. Die weiblichen Athletinnen werden mit einem Faktor bewertet, der sich ergibt aus: Herren-Sinclair-Faktor + 0,4
- b.) Eine Mannschaft soll aus fünf Athleten oder Athletinnen, die alle 1996 und früher geboren wurden, bestehen.
- c.) Ein Start mit weniger als fünf Athleten/innen ist möglich, doch müssen mindestens vier Athleten/innen antreten.

- d.) Beim Einsatz eines Jugendlichen (Geburtsjahrgänge 1993 bis 1996) erhält der Verein einen Bonus. Dieser Bonus beträgt für Jugendliche der Jahrgänge 1995 und 1996 50 Punkte (20 im Reißen, 30 im Stoßen) und für Jugendliche der Jahrgänge 1993 und 1994 30 Punkte (10+20). Dieser Bonus, der auch im Falle eines Totalversagers zu berücksichtigen ist, wird für **einen** Jugendlichen gewährt.
- e.) Bei der Bewertung der Leistung eines männlichen Athleten wird das Reiß- bzw. Stoßergebnis mit dem Faktor der Herren-Sinclairtabelle des jeweiligen Körpergewichtes multipliziert. Der Faktor kann auch mit der Formel

$$SC - Faktor_{Herren} = 10^{0,78478065 \left(\log \frac{Körpergew}{173,961} \right)^2}$$

berechnet werden. Bei einem Körpergewicht von 173,961 und darüber ist der Faktor 1 (eins) zu verwenden. Geringeres Körpergewicht als 32kg wird nicht berücksichtigt. Das Produkt (Leistung x SC-Faktor) ist auf 2 Kommastellen zu runden.

- f.) Bei der Bewertung der Leistung einer weiblichen Athletin wird das Reiß- bzw. Stoßergebnis mit folgendem Faktor multipliziert:

$$SC - Faktor_{Damen} = SC - Faktor_{Herren} + 0,4$$

- g.) Die in einer Mannschaft wegen einer eventuell erfolgten Leistungsgutschrift ausfallenden Athleten können durch andere Starter - ohne Anrechnung ihrer Leistungen auf das Kampfgeschehen - ersetzt werden. Ebenso kann ein sechster Sportler außer Konkurrenz an den Start gehen.
- h.) In einer Mannschaft kann **ein** Athlet ohne österreichische Staatsbürgerschaft (Ausländer) eingesetzt werden. Nicht als Ausländer im Sinne dieser Bestimmungen gelten jene Sportler, die „Inländern gleichgestellt“ sind.
- i.) Athletinnen ist es gestattet, eine Damenhantel zu verwenden, der Veranstalter ist jedoch nicht verpflichtet, diese zur Verfügung zu stellen.

5.) Wettkampfart:

- a.) Der in den Paarungen erstgenannte Verein ist immer Veranstalter und für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich.
- b.) Jeder Verein ist verpflichtet, bei einem Lokalwechsel im Laufe der Meisterschaft sofort den Landesverband und alle Vereine seiner Klasse schriftlich zu verständigen. Wurde dieser Verpflichtung durch einen Verein nicht bzw. nicht zeitgerecht entsprochen, so gilt Punkt 15 dieser Bestimmungen sinngemäß.
- c.) Bei Eintreten unvorhergesehener Lokalwechsel hat der Veranstalter folgende Sofortmaßnahmen zu ergreifen:

- Sofortige schriftliche, wenn notwendig elektronische (E-Mail) oder auch telefonische Verständigung des Kampfparters, des nominierten Kampfrichters und des Schiri-Obmannes des OÖGV.
- Beistellung eines zuverlässigen Vereinsverantwortlichen am ursprünglichen Austragungsort, der dem anreisenden Kampfparter und Schiedsrichter in das neue Austragungslokal umleitet. In diesem Falle tritt eine vom Schiedsrichter und den befugten Vereinsvertretern beider Vereine festzusetzende neue Beginnzeit in Kraft. Diese neue Beginnzeit darf nur den zusätzlichen Reiseweg berücksichtigen und darf höchstens eine Verspätung von einer Stunde ausmachen. Hierüber ist auf der Wettkampfliste Meldung zu erstatten, die von den befugten Vertretern beider Vereine abzuzeichnen ist.

6.) Wettkampfzeit:

- a.) Als Verbandszeit für die Mannschaftsmeisterschaft ist Samstag, 16:30 – 17:30 Uhr (60 Minuten) Abwaagezeit, Kampfbeginn 18:00 Uhr festgesetzt. Ausgenommen von diesen Zeiten ist der ESV Wels: Abwaage. 17:30 – 18:30 Uhr; Kampfbeginn 19:00 Uhr. Starter haben nur Anrecht auf Abwaage, wenn sie sich innerhalb der Abwaagefrist im wiegebereiten Zustand bei Schiedsrichter und Waage melden.
- Bei Beginn der Abwaage soll ein Uhrenvergleich über die richtige Uhrzeit zwischen den verantwortlichen Funktionären und dem amtierenden Schiedsgericht durchgeführt werden.
 - Die Waage muss vor Beginn der Abwaagezeit austariert werden und darf während der Abwaagezeit nicht verändert werden.
 - Der Austausch bereits gewogener Athleten innerhalb der Abwaagefrist ist jedem Verein gestattet. Das Körpergewicht der Starter ist auf 10dag (100g) auszuwiegen. Innerhalb der Abwaagefrist kann sowohl Unter- als auch Übergewicht korrigiert werden. Der betroffene Starter darf in der Abwaagefrist mehrmals auf die Waage steigen, das zuletzt ermittelte Gewicht wird für die Wertung herangezogen.
 - Es wird empfohlen, Athletinnen mit der Wettkampfdress, mit einem Badeanzug o. ä. abzuwiegen.
- b.) Die Meisterschaftskämpfe sind am festgesetzten Verbandstermin und zur festgesetzten Verbandszeit auszutragen. Kampfverschiebungen müssen im Einvernehmen beider Vereine vorgenommen werden.
- Folgende Vorgangsweise ist zu beachten:
 Unter Vorlage des schriftlichen Einverständnisses des Kampfparters ist dies rechtzeitig - mindestens 10 Tage vor Austragung des Kampfes - dem
 - ⇒ Schiedsrichterobmann des OÖGV
 - ⇒ dem nominierten Schiedsrichter

⇒ dem ÖGV sowie dem OÖGV

schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

- c.) Eine willkürliche Verschiebung der festgesetzten Termine durch die Vereine auf andere Termine ist verboten. Um eine einwandfreie Durchführung der Mannschaftsmeisterschaft zu gewähren, können in besonderen Fällen Termine und Beginnzeiten der Kämpfe vom TA des OÖGV bindend abgeändert werden, wenn übergeordnete Konkurrenzen eine terminliche Verschiebung notwendig machen.

7.) Nicht-Zustandekommen eines regulären Wettkampfes:

- a.) Bei Eigenschuld oder Fahrlässigkeit des nichterschiedenen oder des nichtantretenden Vereines wird der Kampf beim ersten Mal im Meisterschaftsjahr 6 : 0 gegen den schuldtragenden Verein strafverifiziert.
- Das gleiche gilt für einen Verein, welcher die ordnungsgemäße Abführung des Wettkampfes schuldhaft oder fahrlässig verhindert.
 - Beim zweiten Mal scheidet die Mannschaft aus der laufenden Meisterschaft aus und es werden alle bis zum Ausscheiden erzielten Ergebnisse gestrichen.
- b.) Verspätet erscheinende Mannschaften, jedoch keine Einzelathleten, können bis 15 Minuten nach Abwaageschluss nachgewogen werden. In diesem Falle ist vom amtierenden Schiedsgericht und von beiden Vereinen eine schriftliche Meldung an den OÖGV zu erstatten. Das Präsidium des OÖGV prüft die Verspätungsgründe und entscheidet über die Anerkennung der Leistung.
- c.) Bei Nichtzustandekommen eines regulären Meisterschaftskampfes ist jedenfalls vom Kampfleiter und jedem Verein eine schriftliche Meldung binnen 10 Tagen an den OÖGV zu erstatten. Werden die Gründe für das Nichtantreten bzw. Nichterscheinen einer Mannschaft durch den TA des OÖGV akzeptiert, wird von diesem ein neuer Kampftermin festgelegt.
- d.) Bei Nichterscheinen oder Nichtantreten der anreisenden Mannschaft muss die Leistung der Heimmannschaft im Alleingang abgenommen werden. Die Kosten für das Kampfgericht sind in jedem Fall vom Veranstalter zu tragen.

8.) Schiedsrichter:

- a.) Die Meisterschaftskämpfe werden durch den OÖGV (Schiri-Obmann) mit je einem geprüften Verbandsschiedsrichter besetzt. Die Schiedsrichtergebühr wird entsprechend den Technischen und Administrativen Bestimmungen des ÖGV ausbezahlt.
- b.) Bei Nichterscheinen des nominierten Verbandsschiedsgerichtes zu einem MM - Kampf müssen sich die beteiligten Vereine auf einen Ersatzschiedsrichter aus den eventuell anwesenden Schiedsrichtern einigen. Bei Nichteinigung muss jeder

der beteiligten Partner einen Ersatzkampfleiter vorschlagen, über welchen das Los entscheidet. Im Falle, dass kein geprüfter Schiedsrichter anwesend ist, muss ein regelkundiger Zuschauer herangezogen werden.

- c.) Bei Verletzung dieser Bestimmungen durch einen Verein gilt Punkt 15 dieser Bestimmungen sinngemäß.
- d.) In besonderen Fällen besteht die Möglichkeit, im Einvernehmen mit dem Schiri-Obmann des OÖGV ein dreigliedriges Kampfgericht einzusetzen. Der Nominierung der Schiedsrichter hat der Schiri-Obmann zuzustimmen, die anfallenden Kosten sind vom Anfordernden zu tragen.
- e.) Besondere Vorkommnisse sind gegebenenfalls auf der Rückseite der Wettkampflisten zu vermerken.

9.) Legitimation der Sportler:

- a.) Jeder Starter muss sich gegenüber dem Schiedsgericht durch einen vom ÖGV-Sekretariat bestätigten Sportpass mit gültiger Lizenz ausweisen. Aus dem Lichtbild des Sportpasses muss die Identität des Starters ersichtlich sein.
- b.) Ein Start ohne Sportpass oder ohne gültige Lizenz ist durch das Schiedsgericht ausnahmslos zu untersagen.
- c.) Der Sportpass muss vor Abwaageschluss dem Schiedsgericht vorgelegt werden. Das Nachbringen von Lizenzen nach Ablauf der Abwaagezeit ist nicht gestattet.

10.) Leistungsgutschriften:

- a.) Für Athleten, die in einem ÖGV- oder OÖGV-Kader vorbereitet werden, bzw. für Athleten, die an einem Meisterschaftstermin bei einer vom ÖGV oder OÖGV beschickten internationalen Konkurrenz als Starter oder als Funktionär teilnehmen, kann in begründeten Fällen vom ÖGV-Vorstand bzw. vom Technischen Ausschuss des OÖGV eine Leistungsgutschrift gewährt werden.
- b.) Zu diesen Konkurrenzen zählen: Olympische Spiele, WM, EM, EU-Meisterschaften, internationale Turniere und Länderkämpfe sowie die Teilnahme an den European- und World Masters und Masters Games.
- c.) Es dürfen jedoch maximal 2 Gutschriften pro Mannschaft vergeben werden. Bei mehr als 2 Gutschriften ist die Meisterschaftsrunde zu verschieben.
- d.) Für die Gutschrift wird jeweils der **letzte** Mannschafts- Meisterschaftskampf des Athleten in der selben oder einer höheren Liga herangezogen. Ansuchen um Leistungsgutschriften sind 10 Tage vor dem Wettkampf an den Vorsitzenden des Technischen Ausschusses zu richten. Bei Fristversäumung entscheidet der technische Ausschuss über die Erteilung der Leistungsgutschrift. Erteilte Gutschriften sind dem Kampfgericht und beiden Partnern schriftlich bis Abwaageschluss vorzulegen.

- e.) Wenn beim letzten Wettkampf kein gültiges Zweikampfergebnis erzielt wurde (z.B.:Totalversager), wird der letzte Mannschafts-Meisterschaftskampf des Athleten mit einer gültigen Zweikampfleistung in der selben oder einer höheren Liga herangezogen. Sollte das letzte gültige Zweikampfergebnis sehr lange zurück liegen, wird im Einzelfall vom TA über die Erteilung der Gutschrift entschieden.
- f.) Der TA erteilt erst innerhalb der letzten Woche vor dem Wettkampf die Gutschrift, um gegebenenfalls Wettkämpfe, welche nach Antragsstellung stattfinden, noch berücksichtigen zu können.
- g.) Die Vergabe der Gutschriften werden vom TA des OÖGV mit dem ÖGV koordiniert.

11.) Rekorde:

Sowohl österreichische als auch oberösterreichische Rekorde aller Klassen können im Rahmen eines Landesligawettkampfes aufgestellt werden, wenn von Beginn des Kampfes an ein dreigliedriges Rekordschiedsgericht anwesend ist, und der Athlet die Bedingungen des ÖGV für die Rekorderstellung erfüllt.

12.) Bewertung der Wettkampfergebnisse:

Siegt eine Mannschaft, so endet der Kampf bei Siegen

mit einer Differenz	in zwei Übungen	in einer Übung
bis 50 Punkte	1 : 0	2 : 1
über 50 bis 100 Punkte	2 : 0	3 : 1
über 100 bis 150 Punkte	3 : 0	4 : 1
über 150 bis 200 Punkte	4 : 0	5 : 1
über 200 bis 250 Punkte	5 : 0	6 : 1
über 250 Punkte	6 : 0	7 : 1

- a.) Ist das Endergebnis eines Kampfes punktgleich, so endet dieser Kampf ohne Rücksicht auf den Ausgang der Einzelübungen mit 1 : 1 Punkten.
- b.) Für die Reihenfolge in der Tabelle werden vergeben:
- ⇒ für den Sieg zwei Punkte
 - ⇒ für das Unentschieden einen Punkt
 - ⇒ für die Niederlage null Punkte
- c.) Sind die Punkte gleich, sind folgende Kriterien der Reihe nach heranzuziehen, bis ein Unterschied auftritt:
- ⇒ Differenz der in der Meisterschaft gesamt erreichten Tabellenpunkte;
 - ⇒ die höhere Anzahl der Siege;
 - ⇒ Summe der Sinclairpunkte aller drei Wettkämpfe;
 - ⇒ die höhere Mannschafts-Sinclairleistung.

13.) Bekanntgabe der Wettkampfergebnisse:

- a.) Für die rechtzeitige Einsendung der Wettkampflisten ist der Veranstalter verantwortlich. Original und Durchschrift der Wettkampflisten sind unverzüglich dem Schiedsrichterobmann des OÖGV (FAX Nr. 07722/81379; E-Mail: hermann.reinthal@gmx.at) sowie an den Sportwart des ÖGV zu übersenden (andreas.zeinlinger@airwave.at).
- b.) Weiters ist der Veranstalter verpflichtet, den Schiri-Obmann und dem Homepage-Betreuer (Jürgen Pfaffenberger bj.pfaffi@liwest.at) im Laufe des darauffolgenden Sonntags die Wettkampfliste zu faxen oder per E-Mail zu senden.

14.) Prämierung:

- a.) Die erstplazierte Mannschaft in der OÖ. Landesliga ist Klassensieger und Mannschaftslandesmeister von Oberösterreich.
- b.) Die erstplazierten Mannschaften der übrigen Klassen sind die Klassensieger.
- c.) Die Prämierung erfolgt durch den OÖGV. Alle Starter der erst-, zweit- und drittplazierten Mannschaft der O.Ö. Landesliga erhalten Medaillen. Zusätzlich erhalten die ersten drei Mannschaften je einen Pokal.

15.) Strafbestimmungen:

- a.) Das Präsidium des OÖGV ist berechtigt, über Vorschlag des TA bei Verstößen gegen die Durchführungsbestimmungen Geldstrafen bis zu € 400,- über den schuldigen Verein zu verhängen.

16.) Doping- Angelegenheiten:

- a.) Bei allen Meisterschaftskämpfen können Dopingkontrollen durch die Österreichische Bundes-Sportorganisation, durch den Österreichischen Gewichtheberverband und dem OÖGV durchgeführt werden. Die betroffenen Sportler werden durch Losentscheid ermittelt.
- b.) Bei jeder Austragung eines Meisterschaftskampfes ist der jeweilige Veranstalter verantwortlich, dass ein Raum mit Tisch und Sesseln, anschließendem WC/Waschraum und einem Warteraum für die Kontrolle zur Verfügung stehen. Außerdem müssen zur eventuellen Kontrolle Getränke (Mineralwasser) vom Veranstalter zur Verfügung gestellt werden.
- c.) Auf die Anti-Dopingbestimmungen der LSO bzw. der BSO wird nachdrücklich verwiesen.

17.) Zuständigkeiten:

- a.) Alle, sich aus den Durchführungsbestimmungen ergebenden technischen Angelegenheiten, wie Klasseneinteilung, Erstellung der Rangliste, Terminfragen, etc. bearbeitet der TA des OÖGV. Die Entscheidungen bedürfen der Bestätigung des Präsidiums des OÖGV, die Auslosung erfolgt im Einvernehmen mit dem Präsidium des OÖGV.
- b.) Änderungen der Durchführungsbestimmungen nach Ablauf eines Meisterschaftsjahres bleiben dem OÖGV-Vorstand überlassen.
- c.) Im Übrigen gelten die "Administrativen und Technischen Bestimmungen des ÖGV" sinngemäß, sowie die einschlägigen Beschlüsse der OÖGV-Organe.